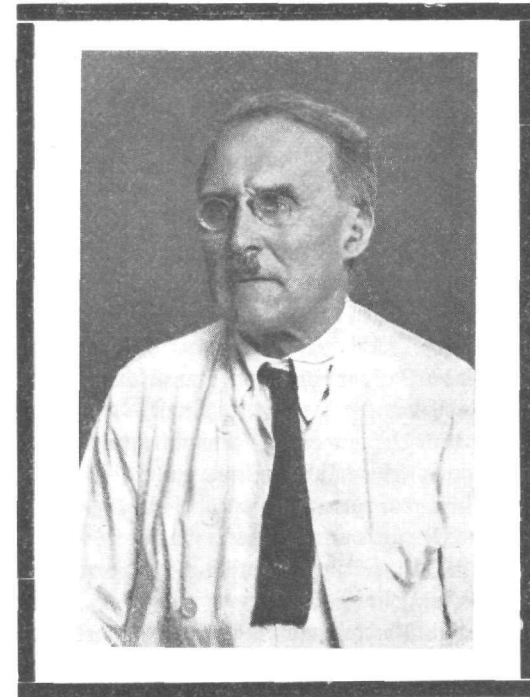


Fritz Byloff

Ein Nachruf

Am 12. Mai 1940 verschied in Graz der Rechtsanwalt und ordentliche Universitätsprofessor Dr. Fritz Byloff. In ihm verlor die Grazer Universität eines ihrer geschätztesten Mitglieder. Seiner im Rahmen der „Zeitschrift“ zu gedenken, ist schon durch den Umstand gegeben, daß er ein vorzüglicher Kenner steirischer Geschichtsquellen war und daß sich der wesentlichste Teil seiner wissenschaftlichen Ar-



beiten mit seiner engeren steirischen Heimat, beziehungsweise mit den ostmärkischen Alpenländern beschäftigt. Für alles, was diesen Raum betraf, trat er freudig ein.

Byloff war zugleich Rechtswahrer und Geschichtsforscher, und zwar beides mit ganzer Seele. Seine hohe Auffassung vom Wesen des Rechtes bewährte er in seinem Beruf als Rechtsanwalt und in dem Bestreben, auch schriftstellerisch für die Wahrung einer Stellung des Rechtsanwaltes einzutreten, die ihm die Erfüllung seiner Aufgabe als Schützer und Wahrer des Rechtes ermöglichte. Sein geschichtlicher

Sinn führte ihn aber auch zu einer historischen Betrachtung des Rechtes. Und hier galt seine Aufmerksamkeit, wie schon das Vorwort zu seinem ersten wissenschaftlichen Werk über „das Verbrechen der Zauberei“ erweist, besonders solchen Fragen, die an das „rein menschliche Empfinden“ rühren. Das Recht war ihm eine der wesentlichsten Erscheinungsformen der Kultur eines Volkes, und sein letzter Vortrag, den er angesichts einer Versammlung des Rechtswahrerbundes in Graz einige Wochen vor seinem Hinscheiden hielt, handelte von dem Verhältnis des Rechtswahrerstandes zum Volk und von den Gründen, die zeitweise eine Kluft zwischen Volk und Juristenstand aufgerissen hatten. Richtungsweisend für Byloffs wissenschaftliche Entwicklung war der Umstand, daß er vom Strafrecht ausgegangen war. Sind doch Strafrecht und Strafverfahren Gebiete, auf denen — etwa neben dem Familienrecht — namentlich in der älteren Zeit volkrechtlicher Entwicklung zu tiefst die Seele des Volkes zur Sprache kommt. Hier finden sich denn auch die engsten Berührungen zwischen Rechtswissenschaft und Volkskunde. Auf dem Boden, der beiden Wissenszweigen eigen ist, fühlte Byloff sich besonders heimisch. Welch köstliche Schätze vermochte er aus seiner Sammelmappe im dritten Heft der von Geramb und Mackensen herausgegebenen „Quellen zur deutschen Volkskunde“ vorzulegen, eine Auslese von geschichtlichen Berichten, die dem Rechtsgeschichtler ebenso wertvoll sind wie dem Freunde der Volkskunde. Gerade diese Sammlung führt uns aber zu einem weiteren Umstand, der für Byloff kennzeichnend ist. Er schöpft seine Geschichtskennntnis nicht nur aus zweiter Hand. Seine Hauptarbeitsstätte war das Archiv. Hier stöberte er mit wahrer Wollust in der handschriftlichen Überlieferung, im besonderen in Aufschreibungen aus dem Gebiet des Strafrechtes und Strafverfahrens. Gibt nicht die so überaus lebensprühende kräftige Sprache seiner geschichtlichen Abhandlungen einen Widerhall der Sprache seiner Erkenntnisquellen? Dazu kam ihm die Fähigkeit des echten Geschichtsforschers, sich so ganz in Zeit, Ort und handelnde Personen der von ihm geschilderten Begebenheiten und Zeitverhältnisse hineinzuversetzen, weiters die Kunst des Geschichtschreibers, das Bild, das er sich von der Vergangenheit gemacht, in entsprechender Form darzustellen. Wir glauben uns sehr häufig mitten unter die kernigen, von wahren Rechtsbewußtsein erfüllten, für den Rechtsgedanken gegebenenfalls mit Gewalt eintretenden bäuerlichen Figuren versetzt, wie er sie für die Vergangenheit aus den alten Schriften, wie er sie in ihrer im wesentlichen noch heute bestehenden Eigenart auch aus seinem Anwaltberuf kannte.

Wie ihm einerseits echte Rechtskämpfernaturen besonders zusagten, so focht er andererseits gegen „Rechtswahrer“ an, welche in der Ausübung ihres Berufes sich nur vom formellen Recht leiten lassen, ohne mit dem Herzen, ohne mit Gemütsbewegung an dem Schicksal der zu beurteilenden Personen teilzunehmen. Dieser Gesichtspunkt war nach dem Vorwort zu seinem letzten veröffentlichten Werk über „Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern“ für die Ausarbeitung dieses Buches wesentlich mitbestimmend. Einen Hauptteil der Schuld an dem Umfang, den die Hexenprozesse annahmen, glaubte Byloff neben den schon von anderen Schriftstellern angeführten Gründen in dem „Formalismus und Indifferentismus“ der damaligen Richter zu erblicken. Freilich ist bei dieser Auffassung wohl auch der von Byloff selbst erwähnte Umstand zu beachten, daß vermutlich nur der gerin-

gere Teil der damaligen Richter von der Sinnlosigkeit des Zaubereideliktes durchdrungen war. — Studien über das Zauber- und Hexenwesen und die Hexenverfolgungen umfassen überhaupt den größten Teil der schriftstellerischen Arbeiten Byloffs. Obwohl dieses Gebiet schon häufig und von verschiedenen Standpunkten aus behandelt wurde, gelang es Byloff, wertvollen neuen Stoff hierfür beizusteuern und zu den schon gegebenen Erklärungen eigene Gesichtspunkte beizubringen. Dies vermochte Byloff auch hier nur durch umfangreiche archivalische Studien. Sie betrafen die ostmärkischen Alpenländer. Durch diese verhältnismäßige räumliche Beschränkung konnte er um so vollständiger den Stoff zustande bringen und um so klarer manche Zusammenhänge erkennen, die sonst leicht übersehen werden. Eine Zusammenfassung dieser Studien stellt das schon erwähnte Werk über „Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern“ dar. Seine Forschungen über die Gauner- und Landstreicherplage, wie sie sich seit und nach den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges entwickelte, führte ihn in Zusammenhang mit seinen Untersuchungen über das Hexenwesen zu der Annahme (Seite 88 der erwähnten Schrift), daß das gewaltige Ansteigen der Zaubereiprozesse in den ostmärkischen Alpenländern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts neben anderen Ursachen „hauptsächlich auf die unabweisbar gewordene Notwendigkeit der Einschränkung der Gauner- und Landstreicherplage zurückzuführen“ sei. Auch für dieses Uebel machte man damals die Zauberei in größerem Umfang als bis dahin verantwortlich; die Zauberei-verfolgungen gewannen in steigendem Maße den Charakter von Aus-tilgungsprozessen gegen das in finstersten Aberglauben versunkene Landstreichertum.

Neben Fragen der Rechtsgeschichte beschäftigten Byloff auch solche der Rechtsdogmatik und der Rechtspolitik. An größeren Arbeiten ist da seine „kriminalpolitische Studie“ über Vertragsbruch und Strafrecht (1905) zu erwähnen. Er tritt hier für eine strafrechtliche Abmilderung des Vertragsbruches ein. Nach seiner eigenen Aussage führte ihn zu dieser Forderung die im Anwaltsberuf gewonnene Überzeugung, daß der zivilrechtliche Schutz der Vertragstreue gänzlich unzureichend sei. Im Grunde genommen handelt es sich da um einen Standpunkt, der altdeutschen Rechtsgedanken entspricht. Die immer schärfer durchgreifende Sonderung zivilen und kriminellen Unrechtes, schließlich die liberale Wirtschaftsauffassung, die ein Eingreifen der Staatsgewalt in den Gang des Wirtschaftslebens möglichst ausschalten wollte, führte zu grundsätzlich rein privatrechtlicher Regelung des Vertragsbruches, sofern nicht besondere strafrechtliche Tatbestände gegeben sind. Und die praktische Durchführung einer strafrechtlichen Behandlung des Vertragsbruches bietet ja große Schwierigkeiten, wie denn Byloff selbst seine Forderung nur unter wesentlichen Einschränkungen vortrug. Andere juristische Abhandlungen erflossen aus dem Bestreben, dem Anwaltstande eine genügend freie Stellung zu sichern, damit er mit Erfolg seine Pflicht als Rechtsbeistand des Volkes erfüllen könne. Byloff hat ferner zu Gesetzgebungsfragen Stellung genommen, auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, wie zu solchen, die mit dem politischen Leben zusammenhängen.

Byloffs entschieden nationale Einstellung war schon durch seine Eigenschaft als Sohn des südmärkischen Grenzlandes gegeben. Er war am 8. August 1875 zu Marburg a. d. Drau geboren. Den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oblag er an der Universität Graz. 1897 erfolgte seine Promotion zum Dr. juris, 1902 seine

Habilitierung, 1910 seine Ernennung zum ao. und 1940 seine Beförderung zum ord. Professor der Rechte an der Universität Graz. Neben seiner Lehrtätigkeit übte er durch lange Jahre den Rechtsanwaltsberuf aus. Gerade dieser Beruf vermochte seinen Sinn für Erfassung der Wirklichkeiten des Rechtslebens zu schärfen, was auch seinen geschichtlichen Betrachtungen zugute kommen mußte. An der Universität bekleidete Byloff mehrmals akademische Ämter. Stets stand er den akademischen Behörden, gerade auch in schwierigen und besonders arbeitsreichen Zeiten, mit größter Bereitwilligkeit uneigennützig zur Seite. Auch lieb er den Studierenden, wenn sie sich in ihren Anliegen an ihn wandten, immer ein williges Ohr.

Mit Wehmut scheiden wir von dieser lebenswürdigen, aufgeschlossenen, aufrechten Persönlichkeit, die auch in Zeiten schweren persönlichen Ringens nie ihr heiteres Wesen preisgab.

Der Historische Verein verlor in Byloff eines seiner wertvollsten Mitglieder, die „Zeitschrift“ und die „Blätter für Heimatkunde“ einen regen Mitarbeiter, der Leiter des Vereines seinen besten Berater in Rechtsfragen. Öfters hielt Byloff Vorträge. Bei den sich anschließenden geselligen Zusammenkünften war er von selbst der Mittelpunkt, denn er wußte unübertrefflich zu erzählen — interessant und humorvoll — von seinen Erlebnissen als Rechtsanwalt und Lehrer, zumal von seinen Reisen nach Afrika, in die Balkanländer, nach Rußland. Hier befand er sich gerade bei Kriegsausbruch 1914 und hatte Mühe heimzukommen.

Der Verein wird Byloffs Andenken in Ehren halten.

Max Rintelen.

Verzeichnis der veröffentlichten Arbeiten Byloffs

A. Größere Arbeiten:

1. Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz 1902. 440 Seiten.
2. Vertragsbruch und Strafrecht. Eine kriminalpolitische Studie aus dem österreichischen Rechte. Graz 1905. 174 Seiten.
3. Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. September 1574; ihre Geschichte und ihre Quellen. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. VI. Band, 3. Heft. Graz 1907. 108 Seiten.
4. Das Wahlstrafrecht Österreichs. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. 118, systematisch und kritisch dargestellt. Wien 1907. 61 Seiten.
5. Studien zur österreichischen Pressereform. Wien 1906. 61 Seiten (Sonderausgabe aus dem Österreichischen Zentralblatt für die Juristische Praxis, Bd. 26.)
6. Das advokatorische Immunitätsrecht in Österreich. Festschrift der Universität Graz. Graz 1914. 70 Seiten.
7. Volkswundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer. Quellen zur deutschen Volkskunde, 3. Heft. Berlin (Walter de Gruyter) 1929. 68 Seiten.
8. Strafrechtssfälle für praktische Übungen. Graz 1932. 112 Seiten.
9. Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Quellen zur deutschen Volkskunde, 6. Heft. Berlin (Walter de Gruyter) 1934. 194 Seiten.

10. Von der Nachtseite der Rechtspflege. Ein rechts- und kulturhistorisches Kriminalbilderbuch aus der Vergangenheit der deutschen Ostmark. Sollte bereits 1939 erscheinen und ungefähr 250 Seiten umfassen.

B. Kleinere Schriften.

1. Zwei Strafprozesse aus der Inquisitionszeit. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. 19.
2. Friedauer Hexenprozesse. Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, 6. Jg. (1909), Heft 1/2.
3. Schöffen oder Geschworene? Wien 1910.
4. Strafen und Sicherungsmittel. Österreichisches Zentralblatt für die Juristische Praxis, 30. Bd., Heft 9.
5. Über den Beweggrund der Fahnenflucht. Archiv für Kriminologie, begründet von H. Groß, 69. Bd., 1918.
6. Die Schöffengerichtsbarkeit in der österreichischen Militärrechtspflege. Juristische Blätter, Jg. 1918.
- 6a. Psychologisch interessante Mordmotive. Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1922, Jg. 12.
7. Der Teufelsbündler. Eine Episode aus der steirischen Gegenreformation. Graz 1925.
8. Der Blaubart von Großlobming. Blätter für Heimatkunde, 4. Jg., 1926.
9. Der Ausklang der Zaubereiprozesse in Steiermark. Blätter für Heimatkunde, 4. Jg., 1926.
10. Fünffacher Giftmord. Archiv für Kriminologie, 79. Bd., 4. Heft, 1926.
11. Die Blutgenossenschaft des Zaubereisackel. Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 18. Jg., 18. Heft, 1927.
12. Wolfbannerei. Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde, Jg. 1927, Heft 2.
13. Nestelknüpfen und lösen. Archiv für Geschichte der Medizin XIX, Heft 2, 1927.
14. Wolfbanner und Wolfbannereiprozesse in den österreichischen Alpenländern. Wien 1928.
15. Die Zaubereibeschuldigungen gegen Anna Neumann von Wasserleoburg. Blätter für Heimatkunde, 6. Jg., 1928.
16. Fragen des Anwaltsrechtes im kommenden Strafgesetz. Zentralblatt für die Juristische Praxis, Festschrift zum 35. Juristentag, Wien 1928.
17. Der Tod im Koffer. Archiv für Kriminologie, 84. Bd., 4. Heft, 1929.
18. Die Arsenmorde in Steiermark. Monatschrift für Kriminalpsychologie, Jg. 21, 1. Heft, 1930.
19. Johannes Wendteisen, ein steirischer Hexenschriststeller und Hexenverfolger. Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, 26. Jg.
20. Die politische Berichterstattung des steirischen Landprosofen Jakob Bittner. Blätter für Heimatkunde, 13. Jg.
21. Die steirische Arsenkesserei in geschichtlicher Betrachtung. Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, 29. Jg.

22. Gregor Agricola und Katharina Baldauff. Graz 1935.
23. Das steirische Landprosofenamt. Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, 50. Bd., 1936.
24. Der „ordinary Hexenstuhl“. Blätter für Heimatkunde, 15. Jg., 1937, Heft 5.
25. Die letzten Zaubereiprozesse in Mühlendorf und Landshut. Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte. 1938.
26. Obersteirische Fremdenwerbung — einst! Blätter für Heimatkunde, 17. Jg.
27. Bettelvolk. Der letzte große Zaubereiprozeß von Schloß Moosham 1688/89. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
28. Der Eibiswalder Tabaküberreiterrummel von 1751. Joanneum, Bd. 1 (Graz 1940).